

Benutzungsordnung für die Bücherei der Museumsgesellschaft

§ 1

Allgemeines

Die Museumsgesellschaft betreibt die Bücherei als öffentliche Einrichtung.

§ 2

Benutzung

(1) Zur Nutzung der Einrichtungen der Bücherei werden Einwohner/innen der Stadt Tübingen zugelassen. Auswärtige Benutzer/innen können zugelassen werden.

(2) Die Öffnungszeiten der Bücherei werden entsprechend bekannt gegeben.

§ 3

Anmeldung

(1) Bei der Ausleihe ist ein amtlicher Ausweis vorzulegen. Bei Kindern und Jugendlichen bis 18 Jahren ist das schriftliche Einverständnis eines/r Personensorgeberechtigten erforderlich.

(2) Juristische Personen, Personenvereinigungen, Bildungsinstitute und Dienststellen können die Bücherei durch eine von ihnen schriftlich bevollmächtigte natürliche Person nutzen.

§ 4

Verarbeitung personenbezogener Daten

Zur Abwicklung des Ausleihverfahrens speichert und verarbeitet die Museumsgesellschaft folgende personenbezogene Daten: Familienname, Vorname(n), Geburtsdatum, Geschlecht, Anschrift, Telefon und E-Mail-Adresse, sowie bei Minderjährigen die Anschrift der Sorgeberechtigten als Hauptwohnsitz (§ 11 BGB).

§ 5

Ausleihe

(1) Die Bücher werden in der Regel für vier Wochen ausgeliehen.

(2) Die Leihfrist kann telefonisch unter Angabe der Nummer des Leihscheins verlängert werden, sofern keine Vorbestellung vorliegt. Die Höchstanzahl der möglichen Verlängerungen für die jeweiligen Bücher wird von der Leitung der Bücherei festgelegt.

(3) Die ausgeliehenen Bücher sind der Bücherei innerhalb der Leihfrist, spätestens am letzten Tag des Fristablaufs, zurückzugeben.

(3) Werden die Bücher nicht innerhalb der Leihfrist zurückgegeben, sind die in § 10 dieser Satzung geregelten Säumnisgebühren, nach den dort festgesetzten Zeitabläufen, zur Zahlung fällig. Die Säumnisgebühr ist von demjenigen, von dem die Bücher ausgeliehen wurden, unabhängig davon zu entrichten, ob eine schriftliche Erinnerung erfolgt.

(4) Mit der 3. Erinnerung wird eine Frist festgesetzt und letztmalig zur Rückgabe der Bücher aufgefordert. Für Bücher, die innerhalb dieser Frist nicht zurückgegeben werden, ist der Wiederbeschaffungswert zu bezahlen. Der Betrag ist mit Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.

(6) Die Höchstanzahl der Ausleihen, Verlängerungen und Vorbestellungen kann von der Leitung der Bücherei beschränkt werden.

(7) Es ist unzulässig, entliehene Bücher an Dritte weiterzugeben.

(8) Ist ein gewünschtes Buch ausgeliehen, so kann es gegen eine Gebühr nach § 11 dieser Satzung vorbestellt werden.

§ 6

Behandlung der Bücher, Haftung

Die Benutzer/innen haben die entliehenen Bücher mit größter Sorgfalt zu behandeln. Für von Benutzer/innen zu vertretende Verunreinigungen, Beschädigungen oder für Verlust hat derjenige, auf dessen Namen sie entliehen worden sind, Ersatz in voller Höhe des Wiederbeschaffungswertes oder Sachersatz zu leisten.

§ 7

Verhalten in der Stadtbücherei, Hausrecht

- (1) Jede/r Benutzer/in hat sich so zu verhalten, dass andere Benutzer/innen nicht gestört oder in der Benutzung der Bücherei beeinträchtigt werden.
- (2) Rauchen, Essen und Trinken sind in der Bücherei nicht gestattet. Die Benutzung des Handys ist verboten. Tiere dürfen nicht mitgebracht werden.
- (3) Während des Büchereibesuches dürfen Taschen und andere mitgebrachte Sachen nicht mitgeführt werden.
- (4) Für verloren gegangene, beschädigte oder gestohlene Gegenstände der Besucher/innen übernimmt die Bücherei keine Haftung.
- (5) Das Hausrecht nimmt die Leitung der Bücherei wahr oder das mit seiner Ausübung betraute Bibliothekspersonal der Bücherei.

§ 8

Haftung der Bücherei

Die Bücherei haftet nicht für Schäden, die durch die Nutzung der entliehenen Bücher entstehen.

§ 9

Ausschluss von der Benutzung

Wird wiederholt gegen diese Benutzungsordnung oder gegen die Anordnungen des Personals verstoßen, können die Benutzer/innen ganz oder zeitweise von der weiteren Benutzung ausgeschlossen werden.

§10

Gebühren

- (1) Die Benutzung der Bücher in den Räumen der Bücherei und die Ausleihe ist gebührenfrei.
- (2) Bei Überschreitung der in § 5 Abs. 1 und Abs. 2 dieser Satzung geregelten Leihfristen werden folgende Säumnisgebühren fällig:

Ab dem 7. Tag nach Ablauf der Leihfrist	3,00 Euro
ab dem 21. Tag nach Ablauf der Leihfrist	5,00 Euro
ab dem 42. Tag nach Ablauf der Leihfrist	10,00 Euro

Die Säumnisgebühren werden unabhängig von der Anzahl der nicht fristgerecht zurückgegebenen Bücher erhoben.

- (3) Die Gebühr für die Vorbestellung von Medien nach § 5 Abs. 8 beträgt 1,00 Euro.
- (4) Durch Benutzer/innen der Bücherei entstehende besondere Kosten sind von diesen in tatsächlicher Höhe zu erstatten, insbesondere bei Beschädigungen von Einrichtungsgegenständen oder Geräten.